

xlvi. artickel.

Steyger / Schichtmeister vnd Arbeiter / sollen an ihrem gesetzten lohn begnügig sein / Auch von der Schichtmeister lohn.

xlviij. artickel.

Schichtmeister vnd Steyger / sollen ihre benehl vnd dienst selbst versorgen.

xlviij. artickel.

Schichtmeister vnd Steyger / sollen den Gewerken warhafftigen rechten vnterricht der gepende geben.

lix. artickel.

Von vorwarung des Erzes / vnd das nicht grosse hewser / auff die Zechen gepaut sollen werden.

l. artickel.

Vom Anschnidt vnd lohnen.

li. artickel.

Vom nicht auffschlahen des lohnes.

liij. artickel.

Vom Quattemergeldt

liij. artickel.

Von der Rechnung / vnd wie die geschehen sol.

liiij. artickel.

Die Schichtmeister / sollen sich / zuuorn mit dem Zehender berechnen.

lv. artickel.

Die Rechnung sol ohne tadel sein / vnd die Register lauter vnd deutlich.

lvi. artickel.

Aller Vorrath auff den Zechen / vnd Düttten / sol auff die Register eygentlich vorzeichnet / vnd besichtiget werden.

lvij. artickel.

Die Bewerckschafften sollen aus dem Gegenbuch / zu der Rechnung mit gebracht werden.

lvij. artickel.

Wie die Rechnung geschickt sol sein / vnd von Handschriften.

lix. artickel.

Von Zechen / so zwischen Quartaln aufflassen / zuuorrecessen.

lx. art.